

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 173/10 B

L 2 AS 3213/10 ZVW (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 942/08 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. November 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorbenannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache Reparaturkosten in Höhe von 1221,27 Euro sowie Mietwagenkosten in Höhe von 322,40 Euro und von durch Zahlungsverzug entstandenen Kosten als Zuschuss. Dieses Begehren blieb zunächst erfolglos (*Bescheid vom 12.2.2008; Widerspruchsbeseheid vom 27.2.2008; Gerichtsbescheid des SG vom 24.10.2008; Urteil des LSG vom 28.1.2009*). Das BSG hat den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils des LSG an dieses mit der Begründung zurückverwiesen, dass sich hier allein ein Anspruch nach § 16 Abs 2 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung als Leistung zur Fortsetzung einer selbstständigen Tätigkeit ergeben könne (*Urteil vom 1.6.2010 - B 4 AS 63/09 R*). Das LSG habe insbesondere keine Feststellungen dazu getroffen, ob die spezifischen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt seien.
- 2 Mit Urteil vom 3.11.2010 hat das LSG die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen: Es fehle an der Erforderlichkeit der begehrten Leistung zur Eingliederung. Die vom Kläger seit 1.10.2005 in Selbstständigkeit ausgeübte Vermittlung der ihm ausschließlich von der FG-Finanzservice AG zur Verfügung gestellten Finanzprodukte biete zur Überzeugung des Senats nicht die konkrete und realistische Möglichkeit auf wirtschaftlichen Erfolg von einiger Dauer und damit die Erwartung, dass die Hilfebedürftigkeit des Klägers ende und er dauerhaft in das Erwerbsleben eingegliedert werde. Dass die vom Kläger beabsichtigte selbstständige Tätigkeit als Makler von Finanzprodukten keine konkrete und realistische Möglichkeit auf wirtschaftlichen Erfolg von einiger Dauer biete, gelte auch im engeren Zusammenhang mit den vom Kläger behaupteten Kundenterminen und den daraus zu erwartenden Provisionen, die in den Zeitraum der Reparatur seines Pkw am 22.12.2007 und in den Zeitraum der Anmietung eines Pkw vom 19.12.2007 bis 2.1.2008 gefallen sein sollten.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im bisherigen Verfahren sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten



Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht mehr. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der festgestellte Sachverhalt vom BSG nicht geklärte Fragen zum Begriff der Erforderlichkeit von Eingliederungsleistungen aufwerfen könnte. Unabhängig von den Voraussetzungen für das Vorliegen von Zulassungsgründen ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG diesen Begriff dadurch verkannt hat, dass es zusätzlich die gesamte selbstständige Tätigkeit in die Beurteilung einbezogen hat.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 7 Es ist schließlich auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG ist insoweit nicht ersichtlich und der Kläger hat auch keinen Beweisantrag gestellt, den das LSG übergangen haben könnte.
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

